

(6) Eine Desinfektion von Reisegepäck erfolgt nur auf besondere Anweisung des Arztes, der die Krankheit festgestellt hat. Für die Rückgabe des Gepäcks gilt § 29 Absätze 3, 5 und 6.“

§ 4

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fahrausweis muß Strecke, Zuggattung, Wagenklasse und Fahrpreis angeben. Wenn die Benutzung verschiedener Wege oder Beförderungsmittel gestattet ist, so ist dies ersichtlich zu machen; der Tarif kann Ausnahmen zulassen.“

§ 5

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Tarif bestimmt, ob und welche Preisschläge für die Benutzung von Schnellzügen und anderen Zügen mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit zu entrichten sind und welche Bedingungen für die Benutzung von Schlaf- und Liegewagen gelten.“

§ 6

(1) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Verlangen der Reisenden werden Wagenabteile unter den im Tarif festgesetzten Bedingungen zur Verfügung gestellt, wenn keine Rücksichten des Betriebs oder Verkehrs entgegenstehen.“

(2) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Tarif kann bestimmen, daß einzelne Züge oder Wagen nur gegen Lösung von Platzkarten benutzt werden dürfen.“

§ 7

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer ohne gültigen Fahrausweis mehr Plätze belegt, als ihm für sich und die mit ihm reisenden Personen zustehen, hat eine Gebühr von 5 DM zu zahlen.“

§ 8

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises kann die Fahrt beliebig oft und lange unterbrochen werden. Der Tarif kann das Recht auf Fahrtunterbrechung beschränken oder ausschließen.“

§ 9

(1) Die Überschrift des § 18 erhält folgende Fassung:

„Nichtraucherabteile“.

(2) § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

(3) § 18 Abs. 3 wird § 18 Abs. 2; in seiner ersten Zeile wird „Nichtraucher- und Frauenabteile“ durch „Nichtraucherabteile“ ersetzt.

§ 10

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lebende Tiere dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, jedoch sind kleine zahme Tiere in Käfigen, Kisten, Körben oder anderen geeigneten Behältern — kleine Hunde auch ohne solche — zugelassen, soweit keine veterinär-hygienischen Vorschriften entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoße getragen oder wie Handgepäck untergebracht werden können. In Schlaf-, Liege- oder Speisewagen dürfen keine Tiere mitgenommen werden; der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Tiere, die entgegen dieser Vorschrift in die Personen-, Schlaf-, Liege- oder Speisewagen mitgenommen werden, sind aus diesen Wagen zu entfernen.“

§ H

§ 24 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 12

(1) § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die für seinen Gebrauch bestimmt und in Reisekoffern, Reisekörben, Reisetaschen, Reisesäcken, Rucksäcken oder dergleichen verpackt sind. Der Tarif kann Einschränkungen vorsehen.“

(2) § 25 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

(3) Der neue Abs. 3 des § 25 erhält folgende Fassung:

„(3) Die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände oder die bedingt zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht als Gepäck aufgegeben werden. Filmzelluloid in der in der Anlage C vorgeschriebenen Verpackung ist jedoch zur Beförderung als Gepäck zugelassen. Gegebenenfalls hat der Inhaber des Gepäckscheines Frachtzuschläge entsprechend den Vorschriften des § 60 Abs. 1 Buchst. a zu bezahlen; der Tarif kann Erleichterungen vorsehen.“

§ 13

§ 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Tarif kann für die Abfertigung von Reisegepäck eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.“

§ 14

Im § 31 Abs. 2 Satz 1, im § 33 Abs. 1 Satz 1 und im § 34 Abs. 1 Buchst. a wird statt des Begriffes „Rohgewicht“ „wirkliches Gewicht“ gesetzt.

§ 15

(1) § 37 Abs. 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Jede Expreßgutsendung ist mit einer Expreßgutkarle aufzuliefern.“

(2) § 37 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ob und unter welchen Bedingungen der Absender das Gut mit einer Nachnahme belasten kann, bestimmt der Tarif.“

(3) § 37 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Eisenbahn ist verpflichtet, bei Annahme des Gutes das Gewicht gebührenfrei festzustellen. Dem Absender oder dessen Beauftragten steht es frei, der Feststellung beizuwohnen. Wegen der Probeverwiegung gilt § 58 Abs. 4 entsprechend.“

§ 16

(1) § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Expreßgut wird nach dem Ermessen der Eisenbahn mit dem nächsten geeigneten Zug über den für die Beförderung günstigsten Weg befördert.“

(2) § 40 Abs. 2 wird gestrichen; § 40 Abs. 3 wird § 40 Abs. 2.

§ 17

§ 51 Abs. 4 wird gestrichen und durch den Vermerk „bleibt offen“ ersetzt.

§ 18

(1) Die Überschrift des § 54 erhält folgende Fassung:

„Von der Beförderung ausgeschlossene oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände“.